

Bericht:

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 28.07.2015 (SV-Nr. 11//1657) wurde die Verwaltung durch Beschluss beauftragt, die Überprüfung möglicher Betriebsformen bei der Stadt vorhandener Betriebe gewerblicher Art und städtischen Unternehmen unter organisatorischen und steuerlichen Gesichtspunkten zu veranlassen.

Vor diesem Hintergrund wurde die NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH aufgrund des seinerzeit abgegebenen Angebotes mit der umfangreichen Prüfung beauftragt. Die Prüfung wurde im Dezember 2015 abgeschlossen.

Der Gutachter, Herr Dirk Vorlauf, hat im Rahmen seiner Prüfung eine „Expertise zur organisatorischen Optimierung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Stadt Schortens“ erstellt. Diese Expertise sowie eine erste grobe „Stellungnahme zu den steuerlichen Auswirkungen organisatorischer Optimierungsmaßnahmen“ der Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin Swetlana Sandmann sind als Anlagen beigelegt.

In der Expertise werden verschiedene Handlungsempfehlungen zur Umsetzung gegeben. Als zusammenfassendes Ergebnis wird dort empfohlen, die wesentlichen Tätigkeiten im Bereich Bäder und Tourismus in einem Unternehmen zusammen zu fassen und dieses in Form einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) zu betreiben.

Grundsätzlich sollten Änderungen der Organisationsformen dann vorgenommen werden, sofern dies sinnvoll erscheint und dadurch nachweisbare Vorteile entstehen.

Die Herstellung eines steuerlichen Querverbundes zwischen den Sparten Bäder und Energiezentrale ist auch auf Ebene der Betriebe gewerblicher Art (BgA) ohne die Gründung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit möglich. Der Aspekt eines steuerlichen Querverbundes ist folglich – wie bislang auch mit dem BHKW praktiziert – ohnehin zu prüfen und wird auch bereits verfolgt.

Allerdings bestand zunächst Unklarheit hinsichtlich der künftigen umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Defizitausgleichszahlungen an eine GmbH oder AöR. Der Ausgleich der Verluste dauerdefizitärer Betriebe kann je nach Fallgestaltung als Entgelt umsatzsteuerbar sein. Dies könnte beispielhaft bei einem Ausgleich eines Defizits in Höhe von 937.000,00 € an einen Freizeit- und Tourismusbetrieb zusätzlich Umsatzsteuer in Höhe von 178.030,00 € bedeuten.

Durch den neu eingeführten § 2b UStG wird nunmehr die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand neu geregelt. Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf die Handlungen der juristischen Personen öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeiten. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass sämtliche privatrechtlich vereinbarte Handlungen der juristischen Personen öffentlichen Rechts zukünftig der Umsatzbesteuerung unterliegen. Die neue Regelung gilt grundsätzlich ab dem 01.01.2017. Insgesamt bestehen hierzu jedoch Übergangsregelungen bis zum 31.12.2020 welche seitens der Stadt Schortens genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, die bisherigen Betriebe gewerblicher Art in Form von Regiebetrieben beizubehalten, um hier den „status quo“ für die angesprochenen Übergangsregelungen möglichst sicher zu haben.

Konkrete Einsparpotenziale unter wirtschaftlichen und steuerlichen Gesichtspunkten sowie darüberhinausgehende nachweisbare Vorteile für die Stadt Schortens, welche eine Zusammenfassung von verschiedenen Bereichen in einer Organisationsform zwingend erforderlich macht, ergeben sich in der Folge insgesamt nicht.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die steuerlichen Aspekte ohnehin berücksichtigt werden und organisatorisch keine Änderung vorgenommen werden soll.

Hinsichtlich der Art und Weise der Fortführung der Campingplatz GmbH ist – insbesondere unter Berücksichtigung der oben gemachten Ausführungen – und einer möglichen Eingliederung in den Kernhaushalt der Stadt Schortens zwingend gesondert zu beraten.

Bezüglich der AÖR Baubetriebshof sollte diese beibehalten werden (siehe Seite 13 der Expertise). Eine Rückführung in den städtischen Haushalt bringt keine Vorteile und würde einen erheblichen Aufwand mit sich bringen.